

**VERTRAG**  
**ÜBER DEN VERKAUF UND DIE ABTRETUNG DES**  
**KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABENS DER PANDATEL AG I.A.**

zwischen der

**PANDATEL AG i.A.**, geschäftsansässig: Briener Straße 7, 80333 München, gesetzlich vertreten durch den alleinigen Abwickler, Herrn Georg Marsmann

- nachfolgend „PANDATEL AG“ oder „VERKÄUFER“ -

und

**DVM Dreyer Ventures & Management GmbH**, geschäftsansässig: Franz Josef Straße 22, A-5020 Salzburg, gesetzlich vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Christian Dreyer

- nachfolgend „KÄUFER“ -

und

**Herrn Georg Marsmann**, geschäftsansässig Briener Straße 7, 80333 München

- nachfolgend „ABWICKLER“ -

- VERKÄUFER, KÄUFER und ABWICKLER nachfolgend gemeinsam die „PARTEIEN“ -

**PRÄAMBEL**

1. Die PANDATEL AG hat ihren Sitz in München und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 185233. Die Aktien der PANDATEL AG sind an der Frankfurter Wertpapierbörse im Regulierten Markt – General Standard – notiert. Das operative Geschäft ist im Jahre 2007 eingestellt worden. Die PANDATEL AG verfügt – mit Ausnahme des ABWICKLERS – über keine Mitarbeiter mehr. Die PANDATEL AG wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 31.03.2009 aufgelöst und befindet sich seitdem in Abwicklung. Der Gläubigeraufruf ist am 09.02.2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Die Beendigung der Abwicklung und Löschung der PANDATEL AG im Handelsregister ist für das Jahr 2012 geplant. Vor Beantragung der Löschung im Handelsregister hat die PANDATEL AG eine

Schlussbilanz zu erstellen. Die Schlussbilanz wird einen Verteilungsvorschlag betreffend die Verteilung des Liquidationsüberschusses beinhalten. Nach Verteilung des Liquidationsüberschusses an die Aktionäre der PANDATEL AG hat der ABWICKLER die Schlussrechnung nach § 273 AktG zu legen, die von der Hauptversammlung zu billigen ist. Nach Löschung im Handelsregister werden die Bücher und Schriften der PANDATEL AG nach Maßgabe von § 273 Abs. 2 AktG zur Aufbewahrung für die Dauer von zehn Jahren hinterlegt. Hierzu wird zwischen der PANDATEL AG bzw. dem ABWICKLER und einem vom Gericht zu bestimmenden Verwahrer ein Verwahrvertrag geschlossen.

2. Die PANDATEL AG verfügt über ein Körperschaftssteuerguthaben (nachfolgend das „KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN“) in Höhe von derzeit EUR 988.727,00, das mit Bescheid des Finanzamtes Hannover-Nord vom 26.05.2008 über die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 KStG sowie mit Bescheid des Finanzamtes Hannover-Nord vom 13.11.2008 über die Festsetzung des Anspruchs auf Auszahlung des Körperschaftssteuerguthabens nach § 37 Abs. 5 KStG (nachfolgend einzeln oder gemeinsam der „BESCHEID“), **Anlagenkonvolut P.2**, festgesetzt wurde. Die Auszahlung des KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABENS erfolgt in jährlichen Raten in Höhe von EUR 141.246,70 jeweils zum 30. September eines jeden Jahres. Die letzte Auszahlung ist für den 30.09.2017 vorgesehen.
3. Im Auftrag der PANDATEL AG ist im Hinblick auf das KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN eine Vendor Tax Due Diligence durch Rödl & Partner durchgeführt wurden. Die Ergebnisse der Vendor Tax Due Diligence sind in dem Bericht zur Werthaltigkeitsuntersuchung vom 04.11.2010, zusammengefasst.  
  
Der Bericht zur Werthaltigkeitsuntersuchung vom 04.11.2010 wurde dem KÄUFER zur Verfügung gestellt. Der KÄUFER hat diesen eingehend geprüft und hatte Gelegenheit, Fragen mit den Organen und (steuerlichen) Beratern der PANDATEL AG abzuklären.
4. Vor dem Hintergrund der Abwicklung beabsichtigt die PANDATEL AG das KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN zu verkaufen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die PARTEIEN Folgendes:

## § 1

### Verkauf und Abtretung

1. Die PANDATEL AG verkauft hiermit an den dies annehmenden KÄUFER das KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN.
2. Der VERKÄUFER tritt hiermit an den dies annehmenden KÄUFER das KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN ab. Die Abtretung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung.

## § 2

### Kaufpreis

1. Der Kaufpreis für das KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN beträgt insgesamt EUR 750.000,00 und ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gemäß nachfolgendem § 7 und entsprechender schriftlicher Mitteilung des VERKÄUFERS an den KÄUFER zur Zahlung an den VERKÄUFER fällig.
2. Der Kaufpreis ist im Falle verspäteter Zahlung ab Fälligkeit mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
3. Der Kaufpreis reduziert sich um den Betrag, um den das KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN vor der Verteilung des Liquidationsüberschusses reduziert wird, sei es durch bestandskräftige Aufhebung oder Änderung des BESCHEIDS oder die rechtswirksame Aufrechnung mit Gegenforderungen gegenüber dem KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN. In diesem Fall steht dem KÄUFER – sofern der Kaufpreis bereits an den VERKÄUFER gezahlt wurde – gegenüber dem VERKÄUFER ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe des Betrages zu, um den das KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN reduziert wurde, zuzüglich einer Verzinsung dieses Betrages von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Zahlung des Kaufpreises durch den KÄUFER. § 5 bleibt unberührt.
4. Zahlungen gemäß diesem § 2 erfolgen per Banküberweisung auf die folgenden Konten:
  - (a) an den VERKÄUFER auf dessen folgendes Konto:

Bank: Münchner Bank eG;  
Kto.: 101025783;  
BLZ: 701 900 00.

(b) an den KÄUFER auf dessen folgendes Konto:

Bank: Raiffeisen-Landsbank Oberösterreich München;  
Kto.: 4100001951;  
BLZ: 740 201 00.

### § 3

#### **Gewährleistungsausschluss – Ausschluss weiterer Rechte**

1. Der Verkauf und die Abtretung erfolgen – soweit gesetzlich zulässig und nicht abweichend in diesem Vertrag geregelt – unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Der VERKÄUFER haftet insbesondere nicht für den Bestand und die Werthaltigkeit des KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABENS.
2. Die Anfechtung oder Ansprüche wegen der Störung der Geschäftsgrundlage sind – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich ausgeschlossen. Anderweitige Kündigungs-, Rücktrittsrechte oder sonstige Rechte, aufgrund derer sich der KÄUFER von diesem Vertrag lösen könnte, sind – soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt – ebenfalls ausgeschlossen.

### § 4

#### **Anzeige der Abtretung**

Die Anzeige der Abtretung des KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABENS erfolgt auf dem als **Anlage 4** beigefügten Abtretungsformular, das von beiden PARTEIEN nach Eintritt sämtlicher in dieser Vereinbarung vorgesehenen aufschiebenden Bedingungen zu unterzeichnen und anschließend unverzüglich von der PANDATEL AG dem zuständigen Finanzamt zu übersenden ist.

### § 5

#### **Aufhebung oder Änderung des BESCHEIDS – Aufrechnung vor Löschung der PANDATEL AG**

Sollte der BESCHEID vor Löschung der PANDATEL AG im Handelsregister durch ein Bescheid des Finanzamtes aufgehoben oder geändert werden (nachfolgend der

„AUFHEBUNGS- ODER ÄNDERUNGSBESCHEID“) oder ein Dritter, einschließlich von Finanzbehörden, sich gegenüber der PANDATEL AG oder dem KÄUFER eines Anspruchs berühren, der zur Aufrechnung gegenüber dem KÖRPERSCHAFTSSTEUERGUTHABEN berechtigt (nachfolgend die „ANSPRUCHSBERÜHMUNG“), so gilt Folgendes:

- a) Für den Fall, dass ein AUFHEBUNGS- ODER ÄNDERUNGSBESCHEID gegenüber der PANDATEL AG ergeht oder die ANSPRUCHSBERÜHMUNG gegenüber der PANDATEL AG erfolgt, so wird die PANDATEL AG den KÄUFER hierüber unverzüglich informieren. Die Rechtsverteidigung gegenüber dem AUFHEBUNGS- ODER ÄNDERUNGSBESCHEID oder der ANSPRUCHSBERÜHMUNG übernimmt die PANDATEL AG nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten.
- b) Für den Fall, dass ein AUFHEBUNGS- ODER ÄNDERUNGSBESCHEID gegenüber dem KÄUFER ergeht oder die ANSPRUCHSBERÜHMUNG gegenüber dem KÄUFER erfolgt, ist dies der PANDATEL AG zunächst innerhalb von zehn Werktagen, nachdem der KÄUFER den AUFHEBUNGS- ODER ÄNDERUNGSBESCHEID erhalten hat oder nachweisbar erstmals von der ANSPRUCHSBERÜHMUNG erfahren hat, anzuzeigen.
  - (i) Innerhalb einer weiteren Frist von zehn Werktagen nach dieser Anzeige kann der KÄUFER nach seinem freien Ermessen dem VERKÄUFER schriftlich antragen, dass dieser die Verteidigung gegen den AUFHEBUNGS- ODER ÄNDERUNGSBESCHEID oder die ANSPRUCHSBERÜHMUNG (nachfolgend die „RECHTSVERTEIDIGUNG“) für den KÄUFER übernimmt (das "VERTEIDIGUNGSGESUCH"). Erklärt der KÄUFER das VERTEIDIGUNGSGESUCH nicht oder nicht rechtzeitig, so ist er mit jeglichen Ansprüchen gegenüber dem VERKÄUFER – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, insbesondere steht ihm in diesem Fall kein Anspruch auf Kaufpreisreduktion nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 zu.
  - (ii) Nach Zugang des VERTEIDIGUNGSGESUCHS hat der VERKÄUFER dem KÄUFER unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er die angetragene RECHTSVERTEIDIGUNG übernehmen will (die "VERTEIDIGUNGSBEREITSCHAFT").
  - (iii) Erklärt der VERKÄUFER die VERTEIDIGUNGSBEREITSCHAFT nicht oder nicht rechtzeitig, so wird die RECHTSVERTEIDIGUNG nach dem freien Ermessen des KÄUFERS von diesem alleine übernommen und gestaltet. Der KÄUFER ist dann insbesondere dazu berechtigt, von der RECHTSVERTEIDIGUNG abzusehen, die Ansprüche des Dritten ganz oder teilweise anzuerkennen oder sich mit dem Dritten vergleichsweise darüber zu einigen. Hinsichtlich einer Kaufpreisreduktion nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 ist der VERKÄUFER dann an das Ergebnis der RECHTSVERTEIDIGUNG durch den KÄUFER gebunden.

- (iv) Erklärt der VERKÄUFER rechtzeitig seine VERTEIDIGUNGSBEREITSCHAFT, so ist der KÄUFER verpflichtet, dem VERKÄUFER die Möglichkeit zu geben, den KÄUFER gegen solche Ansprüche zu verteidigen. Der VERKÄUFER ist berechtigt, sich dabei zur Verteidigung aller in Betracht kommender rechtlicher Mittel zu bedienen und die Verteidigung nach seinem eigenen freien Ermessen alleine zu gestalten. Insbesondere darf der VERKÄUFER an der Korrespondenz und allen Verhandlungen mit Dritten teilnehmen, diese überwachen, rechtliche, steuerliche oder sonstige Berater beauftragen und verlangen, dass der KÄUFER den jeweiligen Anspruch mit dem Dritten vergleichsweise regelt oder eine gerichtliche Klärung über den Anspruch herbeiführt. Der KÄUFER ist dabei verpflichtet, Weisungen des VERKÄUFERS zu befolgen. In keinem Fall ist der KÄUFER berechtigt, den Anspruch des Dritten anzuerkennen oder sich mit dem Dritten darüber vergleichsweise zu einigen, wenn der VERKÄUFER dem nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat. Der KÄUFER wird zudem umfassend vertrauensvoll mit dem VERKÄUFER bei der RECHTSVERTEIDIGUNG gegen solche Ansprüche Dritter zusammenarbeiten, dem VERKÄUFER und dessen Vertretern, einschließlich seinen Beratern, Zugang zu allen einschlägigen Büchern, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen geben. Kommt der KÄUFER seinen Pflichten nach diesem lit. b (iv) nicht nach, so ist er mit jeglichen Ansprüchen gegenüber dem VERKÄUFER – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, insbesondere steht ihm in diesem Fall kein Anspruch auf Kaufpreisreduktion nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 zu, es sei denn der KÄUFER beweist, dass die Rechtsposition des VERKÄUFERS durch sein Verhalten nicht nachteilig beeinträchtigt wurde. § 5 Abs. 1 lit. b (iii) S. 3 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Aufhebung oder Änderung des BESCHEIDS – Aufrechnung nach Löschung der PANDATEL AG**

1. Sollte nach Löschung der PANDATEL AG im Handelsregister ein AUFHEBUNGS- ODER ÄNDERUNGSBESCHEID ergehen oder eine ANSPRUCHSBERÜHMUNG erfolgen, so ist die RECHTSVERTEIDIGUNG dagegen ausschließlich Sache des KÄUFERS, die dieser nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten gestaltet.
2. Dem KÄUFER stehen nach Löschung der PANDATEL AG im Handelsregister – soweit nicht abweichend in diesem Vertrag geregelt – die gesetzlichen Auskunfts- und Informationsrechte zu.
3. Der ABWICKLER verpflichtet sich gegenüber dem KÄUFER, diesen bei der RECHTSVERTEIDIGUNG – soweit möglich und zumutbar – nach besten Kräften zu unterstützen und ihm – soweit möglich und zumutbar – Auskünfte und Informationen zu erteilen. Dem ABWICKLER steht in diesem Fall gegenüber dem KÄUFER auf

entsprechenden Nachweis hin ein Anspruch auf Ersatz der von ihm getätigten angemessenen Aufwendungen zu.

## **§ 7**

### **Aufschiebende Bedingungen**

1. Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der wirksamen Zustimmung der Hauptversammlung der PANDATEL AG zu dieser Vereinbarung.
2. Diese Vereinbarung steht unter der weiteren aufschiebenden Bedingung der wirksamen Zustimmung des Aufsichtsrates der PANDATEL AG zu dieser Vereinbarung.
3. Dem KÄUFER stehen weder gegenüber der PANDATEL AG noch gegenüber dem ABWICKLER Ersatzansprüche für den Fall zu, dass keine wirksame Zustimmung der Hauptversammlung oder des Aufsichtsrates der PANDATEL AG vorliegt oder der zustimmende Beschluss der Hauptversammlung der PANDATEL AG angefochten wird.

## **§ 8**

### **Sonstiges**

1. Die PANDATEL AG wird die Abtretung nach Eintritt sämtlicher in dieser Vereinbarung vorgesehenen aufschiebenden Bedingungen gemäß § 46 AO beim zuständigen Finanzamt anzeigen.
2. Durch diese Vereinbarung wird keine gesamtschuldnerische Haftung der PANDATEL AG und des ABWICKLERS begründet. Soweit gesetzlich zulässig ist jegliche Haftung des ABWICKLERS ausgeschlossen.
3. Diese Vereinbarung gibt die Einigung der PARTEIEN vollständig wieder. Nebenabreden sind nicht getroffen.
4. Soweit notarielle Form nicht erforderlich ist und keine sonstigen Formerfordernisse bestehen, sind Änderungen, Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung nur durch schriftliche Vereinbarung zulässig. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung selbst.
5. Die Anlagen zu dieser Vereinbarung gelten als untrennbarer Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit sich die Regelungen dieser Vereinbarung und der Inhalt der

Anlagen widersprechen oder voneinander abweichen, gelten vorrangig die Regelungen dieser Vereinbarung.

6. Es gilt deutsches Recht; ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig - München.
  
7. Soweit eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Dies gilt entsprechend für eine etwaige Lücke dieser Vereinbarung. Die PARTEIEN sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Regelung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

München, den 12.05.2011

Salzburg, den 11.05.2011

Unterschriften“

Finanzamt Hannover-Nord

Steuernummer: 25/209/11950  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

30001 Hannover, 26.05.2008  
Postfach 167  
Vahrenwalder Str. 206  
Tel. (0511) 6790-6180  
Fax (0511) 6790-6090

Finanzamt Hannover-Nord  
30001 Hannover PF 1 67

B e s c h e i d

25/209

über

FIRMA  
RÜTER UND PARTNER  
STEUERBERATUNGSGES.  
PRIELMAYERSTR. 3  
80335 MÜNCHEN

Rüter & Partner Eingegangen  
28. Mai 2008  
Erledigt .....

die gesonderte Feststellung

der Besteuerungsgrundlagen

gem. § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 1  
und § 38 Abs. 1 KStG

zum 31.12.2006

als Empfangsbevollmächtigte/r für  
FIRMA PANDATEL AG GARBSENER LANDSTR. 10 30419 HANNOVER

F e s t s t e l l u n g

Art der Feststellung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.

Festzustellende Beträge

Steuerliches Einlagekonto i.S.d. § 27 Abs. 2 KStG  
Durch Umwandlung von Rücklagen entstandenes Nennkapital  
gem. § 28 Abs. 1 KStG  
Betrag i.S. des § 38 Abs. 1 Satz 1 KStG

EUR
31.176.533
0
0

Ermittelte Beträge

Das Körperschaftsteuerguthaben nach § 37 Abs. 4 S. 1 KStG

EUR
1.412.467

Anlage 1 zum Bescheid über die gesonderte Feststellung  
von Besteuerungsgrundlagen

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 KStG) sowie

Ermittlung des durch Umwandlung von Rücklagen  
entstandenen Nennkapitals (§ 28 KStG)

EUR

	<u>Vorspalte</u>	<u>Steuerliches Einlagekonto</u>	<u>Sonderausweis</u>
Anfangsbestände			
Bestand gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG		31.176.533	
Sonderausweis			0
Zwischensumme		31.176.533	0
Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres		31.176.533	0

Anlage 2 zum Bescheid über die gesonderte Feststellung  
von Besteuerungsgrundlagen

Ermittlung des Körperschaftsteuerguthabens  
zum Schluss des vorangegangenen WJ festgestelltes KSt-Guthaben  
Verbleibendes KSt-Guthaben gem. § 37 Abs. 4 S. 1 KStG

EUR  
1.412.467  
1.412.467

Fortsetzung siehe Seite 2

Konten des Finanzamts:  
BBK Hannover  
BLZ 25000000 Kto 25001514

Nord LB Hannover  
BLZ 25050000 Kto 101342426

für Auslandsüberweisungen:  
IBAN: DE6025000000025001514  
BIC: MARKDEF1250

**Erläuterungen**

- Der Anspruch auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens ab 2008 gem. § 37 Abs. 5 KStG wird mit gesondertem Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt. Die dargestellte Ermittlung ist unverbindlich und kann daher nicht mit dem Einspruch angefochten werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die folgende(n) in diesem Bescheid getroffene(n) Entscheidung(en) kann / Können mit dem Einspruch angefochten werden:

- Feststellung des steuerlichen Einlagekontos gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG
- Feststellung des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nervkapitals gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG
- Feststellung des Endbetrags i. S. des § 36 Abs. 7 KStG aus dem Teilbetrag i. S. des § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG 1999 - EK 02 gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt ge-

geben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung; im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung der Tag der Zustellung.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen den Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheides ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

EBNER & STOLZ PARTNER	Bescheidnummer 64213/64224
	Rechtsmittelfrist 30.6.08
eingegangen	
29. MAI 2008	
geprüft von	
Prüfer Hele	
Ergebnis/Rechtsmittel	

Finanzamt Hannover-Nord

Steuernummer: 25/209/11950  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

30001 Hannover, 13.11.2008  
Postfach 167  
Vahrenwalder Str. 206  
Tel. (0511) 6790-6180  
Fax (0511) 6790-6090

Finanzamt Hannover-Nord  
30001 Hannover, PF 1 67

25/209

**B e s c h e i d**

über

die Festsetzung

des Anspruchs auf Auszahlung des  
Körperschaftsteuerguthabens  
nach § 37 Abs. 5 KStG

FIRMA  
RÜTER UND PARTNER  
STEUERBERATUNGSGES.  
PRIELMAYERSTR. 3  
80335 MÜNCHEN

14. Nov. 2008

EINGEGANGEN

als Empfangsbevollmächtigte/r für  
FIRMA PANDATEL AG GARBSENER LANDSTR. 10 30419 HANNOVER

**F e s t s e t z u n g**

**Art der Festsetzung**

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.

Der Anspruch auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens  
wird festgesetzt auf

EUR
1.412.467

**Abrechnung**  
(Stichtag: 04.11.2008)  
Abzurechnen sind  
Bereits getilgt  
Unterschiedsbetrag  
Ausgleich durch Umbuchung \*\*

Auszahlungs- betrag 2008 EUR
-141.246,70
0,00
-141.246,70
31,50
141.215,20
30,00
1,50

Restguthaben

\*\* Nachweis der Umbuchung  
Aufrechnung mit  
fälligen Beträgen  
Lohnsteuer Säumn.Z 10.09.08  
(für Aug.08)  
Solid.Lohnst Säumn.Z 10.09.08  
(für Aug.08)

Das Guthaben von 141.215,20 EUR wird erstattet  
auf das Konto 0322541000 bei Dresdner Bank Hamburg (BLZ 20080000).

**Besteuerungsgrundlagen**

Die Ermittlung des Körperschaftsteuerguthabens gem. § 37 Abs. 4 Satz 1 KStG  
auf den 31.12.2006 ergibt sich aus der Anlage zum Bescheid vom 30.06.2008  
über die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 27 Abs. 2,  
§ 28 Abs. 1 Satz 3 und § 38 Abs. 1 KStG zum 31.12.2006.

EUR

Festzusetzender Anspruch auf  
Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens  
Auszahlungsbetrag 2008  
Jährlicher Auszahlungsbetrag von 2009  
bis 2017 jeweils zum 30. September

1.412.467,00  
141.246,70  
141.246,70

Fortsetzung siehe Seite 2

Konten des Finanzamts:  
BBK Hannover  
BLZ 25000000 Kto 25001514

Nord LB Hannover  
BLZ 25050000 Kto 101342426

für Auslandsüberweisungen:  
IBAN: DE6025000000025001514  
BIC: MARKDEF1250

Seite 2 des Bescheids über den Anspruch auf Auszahlung  
des Körperschaftsteuerguthabens gem. § 37 Abs. 5 KStG  
Steuernummer: 25/209/11950

### Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Be-

scheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung; im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung der Tag der Zustellung.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen den Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheides ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

**Achtung**

Beachten Sie unbedingt die Hinweise in Abschnitt V. des Formulars!  
Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. leserlich ausfüllen!

Eingangsstempel

Finanzamt **HANNOVER - NORD**  
**POSTFACH 167**  
**30001 HANNOVER**

Raum für Bearbeitungsvermerke

- Abtretungsanzeige**  
 **Verpfändungsanzeige**

**I. Abtretende(r)/Verpfänder(in)**

Familiename bzw. Firma (bei Gesellschaften) <b>PANDATEL AG i. A.</b>	Vorname	Geburtsdatum
	Steuernummer <b>251209111950</b>	
Ehegatte: Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift(en) <b>c/o SCI MANAGEMENT ; BRIENNER STR. 7, 80333 MÜNCHEN</b>		

**II. Abtretungsempfänger(in)/Pfandgläubiger(in)**

Name/Firma u. Anschrift <b>DVM DREYER VENTURES &amp; MANAGEMENT GMBH ; FRANZ JOSEF STR. 22 ; A-5020 SALZBURG, ÖSTERREICH</b>
---

**III. Anzeige**

Folgender Erstattungs- bzw. Vergütungsanspruch ist abgetreten/verpfändet worden:

**1. Bezeichnung des Anspruchs:**

- Einkommensteuerveranlagung für | \_\_\_\_\_ | Kalenderjahr  
 Umsatzsteuerfestsetzung für | \_\_\_\_\_ | Kalenderjahr  
 \_\_\_\_\_ für | \_\_\_\_\_ | Kalenderjahr  
 Umsatzsteuervoranmeldung für | \_\_\_\_\_ | Monat bzw. Quartal/Jahr

**KÖRPER SCHATZ STEUER GUT HABEN** gemäß Bescheid 13.11.2008

**2. Umfang der Abtretung/Verpfändung**

- VOLL**-Abtretung/Verpfändung voraussichtliche Höhe | **988.727,-** €  
 **TEIL**-Abtretung/Verpfändung in Höhe von | \_\_\_\_\_ |

**3. Grund der Abtretung/Verpfändung**

- Sicherungsabtretung oder | \_\_\_\_\_ |

bitte wenden

**IV. Überweisung/Verrechnung**

Der abgetretene/verpfändete Betrag soll ausgezahlt werden durch:

 **Überweisung** auf Konto-Nr.

Bankleitzahl

41 00 00 195 1

740 201 00

Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort

Raiffeisen - Landesbank Oberösterreich ; München

Kontoinhaber, wenn abweichend von Abschnitt II.

 **Verrechnung** mit Steuerschulden des/der Abtretungsempfängers(in)/Pfandgläubigers(in)

beim Finanzamt \_\_\_\_\_

Steuernummer \_\_\_\_\_

Steuerart \_\_\_\_\_

Zeitraum \_\_\_\_\_

(für genauere Anweisungen bitte einen gesonderten Verrechnungsantrag beifügen!)

**V. Wichtige Hinweise**

Unterschreiben Sie bitte kein Formular, das nicht ausgefüllt ist oder dessen Inhalt Sie nicht verstehen!

Prüfen Sie bitte sorgfältig, ob sich eine Abtretung für Sie überhaupt lohnt, denn das Finanzamt bemüht sich, Erstattungs- und Vergütungsansprüche (insbesondere Einkommensteuererklärungen) schnell zu bearbeiten.

Vergleichen Sie nach Erhalt des Steuerbescheids den Erstattungsbetrag mit dem Betrag, den Sie gegebenenfalls im Wege der Vorfinanzierung erhalten haben.

Denken Sie daran, dass die Abtretung aus unterschiedlichen Gründen unwirksam sein kann, dass das Finanzamt dies aber nicht zu prüfen braucht! Der geschäftsmäßige Erwerb von Steuererstattungsansprüchen ist nur Kreditinstituten (Banken und Sparkassen) im Rahmen von Sicherungsabtretungen gestattet. Die Abtretung an andere Unternehmen und Privatpersonen ist nur zulässig, wenn diese nicht geschäftsmäßig handeln. Haben Sie z.B. Ihren Anspruch an eine Privatperson abgetreten, die den Erwerb von Steuererstattungsansprüchen geschäftsmäßig betreibt, dann ist die Abtretung unwirksam. Hat aber das Finanzamt den Erstattungsbetrag bereits an den/die von Ihnen angegebenen neuen Gläubiger ausgezahlt, dann kann es nicht mehr in Anspruch genommen werden, das heißt, Sie haben selbst dann keinen Anspruch mehr gegen das Finanzamt auf den Erstattungsanspruch, wenn die Abtretung nicht wirksam ist.

Abtretungen/Verpfändungen können gemäß § 46 Abs. 2 der Abgabenordnung dem Finanzamt erst dann angezeigt werden, wenn der abgetretene/verpfändete Erstattungsanspruch entstanden ist. Der Erstattungsanspruch entsteht nicht vor Ablauf des Besteuerungszeitraums (bei der Einkommensteuer/Lohnsteuer: grundsätzlich Kalenderjahr; bei der Umsatzsteuer: Monat, Kalendervierteljahr bzw. Kalenderjahr).

Die Anzeige ist an das für die Besteuerung des/der Abtretenden/Verpfändenden zuständige Finanzamt zu richten. So ist z.B. für den Erstattungsanspruch aus der Einkommensteuererklärung das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der/die Abtretende/Verpfändende seinen/ihren Wohnsitz hat.

Bitte beachten Sie, dass neben den beteiligten Personen bzw. Gesellschaften auch der abgetretene/verpfändete Erstattungsanspruch für die Finanzbehörde zweifelsfrei erkennbar sein muss. Die Angaben in Abschnitt III. der Anzeige dienen dazu, die gewünschte Abtretung/Verpfändung schnell und problemlos ohne weitere Rückfragen erledigen zu können!

Die Abtretungs-/Verpfändungsanzeige ist sowohl von dem/der Abtretenden/Verpfändenden als auch von dem/der Abtretungsempfänger(in)/Pfändungsgläubiger(in) zu unterschreiben. Dies gilt z.B. auch, wenn der/die zeichnungsberechtigte Vertreter(in) einer abtretenden juristischen Person (z.B. GmbH) oder sonstigen Gesellschaft und der/die Abtretungsempfänger(in)/Pfandgläubiger(in) personengleich sind (2 Unterschriften).

**VI. Unterschriften**

1. Abtretende(r)/Verpfänder(in) lt. Abschnitt I. - Persönliche Unterschrift -

Ort, Datum

MÜNCHEN

(Werden bei gemeinsamer Einkommensteuererklärung bzw. Einkommensteuer-Zusammenveranlagung die Ansprüche beider Ehegatten abgetreten, ist unbedingt erforderlich, dass beide Ehegatten persönlich unterschreiben.)

2. Abtretungsempfänger(in)/Pfandgläubiger(in) lt. Abschnitt II. - Unterschrift unbedingt erforderlich. -

Ort, Datum

SALZBURG